



Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080832, 10008 Berlin

**Prof. Dr. Günter Hirsch**  
Der Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080832, 10008 Berlin  
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin  
Telefon: 0800 3696000  
Telefax: 0800 3699000

[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
[beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Aktenzeichen  
07911/2016-B

Diktatzelchen  
JB

Datum  
24.08.2016

#### Entscheidung zu Ihrer Beschwerde vom 07.06.2016 gegen die

Sehr geehrte

mit der Beschwerde wollen Sie erreichen, dass die [redacted] die aufgrund des Mehrvergleichs entstandenen Kosten trägt, weil es sich um Aspekte handelte, die nach Auskunft Ihres Rechtsanwalts logischerweise einbezogen werden mussten. Konkret wurden die Erstellung eines wohlwollenden Zeugnisses sowie eine Freistellung in den Vergleich mit aufgenommen. Die [redacted] hält dagegen, dass nur die Kosten für streitige Forderungen vom Leistungsumfang erfasst sind. Ich stimme Ihnen und Ihrem Rechtsanwalt insoweit zu, dass es bei Abschluss von Vergleichen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sinnvoll ist, bestimmte Punkte, wie ein wohlwollendes Zeugnis oder die Freistellung, mit zu regeln. Allein dadurch wird jedoch der Leistungsumfang des Versicherers nicht geändert. Entscheidend ist allein, welcher Leistungsumfang konkret in den ARB vereinbart wurde. Vor diesem Hintergrund kann ich die Entscheidung der [redacted] nicht beanstanden.

Sie sind gemäß § 26 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der [redacted] (ARB 2011) rechtsschutzversichert. Gemäß § 5 Absatz 3 Buchstabe i) ARB 2011 ist geregelt, dass der Versicherer Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren, oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen, nicht trägt. Es ist also erforderlich, dass auch für die miterledigten Punkte bereits ein Rechtsschutzfall eingetreten ist.

Gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe c) ARB setzt ein Rechtsschutzfall voraus, dass der Versicherungsnehmer oder ein Dritter einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften

ten begangen hat oder begangen haben soll. Da die bereits die Kosten für die Freistellung übernommen hat, verbleibt die Erstellung eines wohlwollenden Zeugnisses als offener Kostenpunkt. Generell besteht erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnisanspruch. Es handelt sich dabei um einen „verhaltens Anspruch“, der erst nach Ausübung des Wahlrechtes zwischen einem einfachen und qualifizierten Zeugnis vom Arbeitgeber erfüllt werden kann (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Februar 2013 zum Aktenzeichen 3 AZR 120/11). Zum Zeitpunkt der Mitteilungen bestand daher noch kein fälliger Anspruch auf Zeugniserstellung, so dass auch kein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zeugniserstellung vorliegen konnte. Entsprechendes wurde auch nicht behauptet, so dass insoweit kein Rechtsschutzfall eingetreten war.

Die erteilt gleichzeitig eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



I. A. Herrmann  
Referent



I. A. Litzel  
Referent